

Kajak-Club Albatros 1926 e.V.

Bootshaus- und Geländeordnung

Stand: 16.03. 2024

1 Allgemeines

- 1.1 Alle Mitglieder und ihre Gäste verhalten sich auf dem Clubgelände rücksichtsvoll, kameradschaftlich und hilfsbereit.
- 1.2 Von den Mitgliedern genutzte Bootsstände, Schränke und Sport-Zubehör sind namentlich zu kennzeichnen.
Die Schränke sind verschlossen zu halten.
Persönliches Eigentum ist in den Schränken aufzubewahren. Dachträger können nach Rücksprache mit dem Bootshauswart an geeignete Vorrichtungen gehängt werden.
Private Schrankaufbauten sind nicht gestattet.
Bootszubehör ist soweit möglich in den Booten zu verwahren.
- 1.3 Ausscheidende Mitglieder haben zusammen mit der Vereinsschlüsselerückgabe bis zum Tage des Austritts ihr persönliches Eigentum vom Vereinsgelände zu entfernen. Kurze Terminverschiebungen sind nach Absprache mit den Bootshauswarten möglich.

2 Einzelbestimmungen

- 2.1 Das Tor zum Gelände ist immer geschlossen zu halten und ab 22:00 Uhr abzuschließen.
Türen und Tore der Bootshalle und des Vereinshauses sind bei Anwesenheit von Mitgliedern bei Einbruch der Dunkelheit zu schließen.
Befindet sich kein Mitglied auf dem Gelände sind alle Türen und Tore abzuschließen.
- 2.2 Schlüssel dürfen nicht nachgefertigt werden, sie sind nur vom Bootshauswart zu beziehen.
Jedes Mitglied erhält im Normalfall einen Schlüssel („Generalschlüssel“ bzw. die Schlüssel für Tor, Club- und Bootshaus)
Bei Verlust des „Generalschlüssels“ für Zugang, Clubhaus und Bootshalle ist nach Vorstandsbeschluss die Schließanlage auf Kosten des Verlierers zu erneuern. Zur Verlustmeldung ist jedes Mitglied zwingend verpflichtet.
Schlüssel dürfen nicht an Clubfremde weitergegeben werden.
Vereinsgäste können befristet einen Schlüssel vom Bootshauswart oder seinem Beauftragten erhalten. Es ist ein Gästebuch zu führen.
Mitglieder ab 16 Jahren und Gäste haben ein Schlüsselpfand in Höhe von 10,- € zu hinterlegen.
- 2.3 Das Befahren des Clubgeländes mit Krafffahrzeugen ist nur Mitgliedern und geladenen Gästen gestattet.
Alle Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
Sind Befahrungen mit LKWs geplant, ist die Fahrspur wegen der zulässigen maximalen Bodenbelastung mit dem Bootshauswart festzulegen.
- 2.4 Das Baden im Hafenbecken ist verboten.
- 2.5 Jedes Mitglied hat auf dem Clubgelände, in den Clubräumen und im Bootshaus mitverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Ein sorgsamer Umgang mit Vereinseigentum wird vorausgesetzt.
Alle Container dürfen entsprechend der Beschriftungen nur mit dem Abfall des täglichen Bedarfs, der auf dem Vereinsgelände entstanden ist, gefüllt werden.
- 2.6 Um den erforderlichen Überblick zu ermöglichen, müssen alle eingestellten Boote an den Bugseiten Namen tragen.
Laut Vorschrift der Wasserschutzpolizei muss jedes Boot innen den Namen und die Anschrift des Besitzers (und des Clubs) führen. Der Vereinsname und die Heimatstadt sind am Bootsheck aufzutragen.
In der Bootshalle hängt eine Liste der Vereinsboote aus. Sie weist die Art der Nutzung (Renn- oder Wandersport) aus. Für die Rennboote ist auf die mögliche begrenzte Nutzung bestimmter

Regatta-Boote hinzuweisen.

Die Boote sind gesäubert und ordentlich, möglichst unmittelbar nach Gebrauch, auf die vorgesehenen Stände zu stellen.

Verlässt ein Boot das Gelände, ist es mit Zielangabe und Abfahrzeit in das ausliegende Fahrtenbuch einzutragen. Nach Beendigung jeder Fahrt ist das Boot im Fahrtenbuch auszutragen.

Rennboote brauchen für Trainingsfahrten nicht in das Wander-Fahrtenbuch eingetragen zu werden. Der Sportwart ist für eine separate Dokumentation der Verwendung der Rennboote verantwortlich.

- 2.7 Vereinswanderboote dürfen nur nach Einweisung durch den Wandersportwart benutzt werden. Die Nutzung ist im Vereinsfahrtenbuch (Halle 5) einzutragen.

Ist keiner der Fachwarte erreichbar, kann ein anderes Vorstandsmitglied über die befristete Nutzung entscheiden.

- 2.8 Vereinsfremde Boote dürfen nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Fachwartes untergestellt werden.

- 2.9 Bootsböcke, Werkzeuge oder anderes Clubinventar sind nach Benutzung in sauberem, funktionsfähigem Zustand an die vorgesehenen Plätze zurückzustellen. Eventuelle Defekte sind zwingend einem der Bootshauswarte zu melden. Ist kein Bootshauswart anwesend, ist ein anders erreichbares Vorstandsmitglied zu informieren.

- 2.10 Die Rauchverbote sind zu beachten.

Das Betreten der Räume mit offenem Licht ist nicht gestattet.

Motore, brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase dürfen nur in dem dafür vorgesehen Schuppen oder im Flaschenkasten der Wohnwagen verschlossen aufbewahrt werden.

- 2.11 Feuer- und Diebstahlrisiko für persönliches Eigentum trägt jedes Mitglied selbst. Der Club übernimmt keinerlei Haftung.

- 2.12 Unfälle auf dem Vereinsgelände oder bei Sportveranstaltungen sind dem Vorstand zu melden.

Der Verbandskasten dient nur der Ersten Hilfe. Eine anderweitige Nutzung ist untersagt.

- 2.13 Wird in den Clubräumen elektrisches Licht benutzt, so ist es beim Verlassen der Räume auszuschalten.

Alle weiteren Elektrogeräte dürfen im Clubhaus- oder Bootshallen-Netz nur auf eigene Gefahr betrieben werden. Sie müssen den Regeln der VDE-Bestimmungen entsprechen.

- 2.14 Veränderungen, welche die Mitglieder auf dem Clubgelände oder an Clubeinrichtungen vornehmen wollen, bedürfen der Zustimmung der Fachwarte.

Zu widerhandlungen können nach einem Vorstandsbeschluss zu Lasten des Verursachers reguliert werden.

- 2.14 Die Freigabe der Nutzung clubeigener Geräte obliegt den Fachwarten und kann durch diese auch eingeschränkt werden.

- 2.15 Der Aufenthalt und die Anzahl von Haustieren auf dem Vereinsgelände kann durch den Vorstand begrenzt werden.

Die Tierhalter sind dafür verantwortlich, dass ihre Tiere nicht das Clubgelände oder Clubräume verunreinigen, Mitglieder und deren Gäste belästigen. Hunde sind anzuleinen, Gästehunde sind an der kurzen Leine zu führen.

Der KCA übernimmt keinerlei Haftung.

- 2.16 Der Clubraum steht allen Mitgliedern zur Verfügung.

Jedes Vollmitglied kann einen oder mehrere Bootsstände belegen.

Ein Anspruch auf bestimmte Plätze kann nicht erhoben werden.

Bei Engpässen kann die Anzahl der pro Mitglied genutzten Bootsstände begrenzt werden.

Die Vergabe der Stellplätze nehmen die Sportwarte,-die Vergabe der Garderobenschränke der Bootshauswart vor.

- 2.17 Gästen ist das Betreten des Geländes nur in Begleitung von Mitgliedern gestattet.

Mitgliedern des DKV oder anderer wassersporttreibender Verbände ist das Betreten auch ohne

Begleitung erlaubt.

Die Übernachtungen von Gästen der Kanustation regelt der vom GF-Vorstand Beauftragte für die Kanustation.

Gästen der Kanustation können bei Bedarf Vereinsboote unentgeltlich ausgeliehen werden. Sie haften mit ihren privaten Versicherungen.

Die Entgeltregelungen sind zu beachten. (siehe auch Punkt 2.2) , hier gelten neben dem Schlüsselpfand die Tabelle des Deutschen Kanuverbandes für die Kanustation.

Die Anzahl und Häufigkeit der pro KCA-Mitglied geladenen Gäste kann vom Vorstand reguliert werden.

Private Feiern sind bis 6 Wochen vorher beim Bootshauswart unter Vorbehalt anzumelden und können vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Falls an der Feier mehr Gäste als Vereinsmitglieder teilnehmen, ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Vereinsveranstaltungen haben Vorrang. Schäden müssen von den Veranstaltern beseitigt werden oder werden diesen in Rechnung gestellt.

Der Ausrichtende hat für die Säuberung der Clubanlagen zu sorgen.

- 2.18 Jugendliche Mitglieder dürfen auf dem Clubgelände ausnahmsweise mit schriftlicher Genehmigung der Eltern und mit Genehmigung des Jugend-/Sportwartes oder ihrer Bevollmächtigten übernachten.

Die Erlaubnis ist termingebunden.

3 Der Bootshausdienst und Arbeitseinsatz

- 3.1 Jedes Vollmitglied ist zum Bootshausdienst- und Arbeitseinsatz, Jugendliche ab 16 Jahren zum Arbeitseinsatz verpflichtet. Mitglieder ab einem Alter von 70 Jahren sind von der Teilnahmepflicht am Bootshausdienst und Arbeitseinsatz befreit. Sie können freiwillig im Rahmen ihrer Fähigkeiten und in Abstimmung mit dem Bootshauswart Arbeiten übernehmen.

Ausgenommen vom Bootshausdienst sind:

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,

die Sportwarte,

die Bootshauswarte,

der Zweite Schriftführer (Schwinge-Herausgeber), Fördermitglieder, Mitglieder einer evtl. Gruppe Breitensport,

nach schriftlichem Antrag von Mitgliedern bzw. von den Sportwarten an den GF-Vorstand freigestellte Mitglieder.

- 3.2 Die Einteilung nimmt der Bootshauswart vor.

- 3.3 Kann ein Mitglied den Bootshausdienst nicht termingemäß wahrnehmen, ist es verpflichtet, in Abstimmung mit dem Bootshauswart ihn zeitnah nachzuholen. Arbeitseinsätze können nach Absprache mit dem Bootshauswart unabhängig von den Gemeinschaftsterminen erledigt werden. Werden innerhalb eines Kalenderjahres nicht jeweils ein Bootshaus- und Arbeitseinsatz geleistet, hat das entsprechende Mitglied eine Ausgleichzahlung zu entrichten. Die Höhe legt die Hauptversammlung fest.

- 3.4 Der Bootshausdienst sollte vorzugsweise am Wochenende durchgeführt werden. Andere Zeiten können abgesprochen werden.

Die zu verrichtenden Arbeiten definieren die Bootshauswarte und hängen in Listenform an der Pinnwand im Clubhaus.

- 3.5 Fundsachen übergibt der Bootshausdienst dem Bootshauswart.

Es erfolgt eine Information am Schwarzen Brett. Werden die Fundsachen nicht in einer angemessenen Frist abgeholt, können sie entsorgt werden.

- 3.6 Alle vorgefundenen und nicht im Dienst beseitigten Unregelmäßigkeiten meldet der Bootshausdienst dem Bootshauswart.

- 3.7 Die Teilnahme an den Bootshausdienst und Arbeitseinsatz erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, keine Aufgaben zu übernehmen, die seine Fähigkeiten

überschreiten. Für Schäden, die ein Teilnehmer beim Bootshausdienst oder Arbeitseinsatz verursacht, haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4 Wohnwagenstellplätze

- 4.1 Wohnwagen auf dem Gelände dienen im Rahmen der Ausübung des Kanusportes sowohl als Umkleide- und Übernachtungsmöglichkeit auf dem Vereinsgelände, als auch zur Begleitung von kanusportlichen Aktivitäten Einzelner oder Gruppen außerhalb Berlins. Die Mobilität der Wohnwagen ist daher durch die Eigentümer zu gewährleisten.
- 4.2 Stellplätze werden auf schriftlichen Antrag an den Bootshauswart vergeben. Der Bootshauswart stimmt die Einzelheiten mit dem Geschäftsführenden Vorstand ab. Danach erfolgt die Freigabe. Für die Vergabe sind u. a. die aktuellen Kriterien zu berücksichtigen. Sie werden im Gesamtvorstand festgelegt und niedergeschrieben.
Die jeweils aktuelle Form wird in einer „Schwinge“ veröffentlicht.
- 4.3 Für die Nutzung eines Wohnwagenstellplatzes erhebt der Verein einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und in der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Anspruch auf einen Wohnwagenstellplatz geht verloren, wenn dieser Beitrag nicht bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bezahlt wurde.
Will ein Mitglied seinen Wohnwagenstellplatz kündigen, muss die Kündigung bis zum 31. März des Jahres schriftlich beim Vorstand (Erste/r Kassierer/in) eingegangen sein. Anderenfalls ist der Betrag noch für das ganze Kalenderjahr zu bezahlen.
Bei aufgegebenem Stellplatz ist dieser zum Ablauf des Kündigungsjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres zu räumen.
- 4.4 Bei Nichtausübung des Kanusports behält sich der Vorstand eine Kündigung des Wohnwagenstellplatzes vor. Aus Gründen der satzungskonformen Gleichbehandlung aller Mitglieder und zur Abwehr von Diskriminierungen jeglicher Art müssen Wohnwagen von Vereinsmitgliedern, die umständebedingt nicht mehr aktiv Kanusport betreiben können, nicht vom Vereinsgrundstück entfernt werden. Diese Sportkameraden bilden auch nach der Zeit des aktiven Kanusports einen unverzichtbaren Bestandteil des Vereins.
- 4.5 Das Aufstellen von Lauben und die Erweiterung durch andere An-/Aufbauten, Behältnisse auf einem Wohnwagenstellplatz ist nicht gestattet.
Der Vorstand behält sich eine Mitbestimmung der Wagen- und Zelltypen vor.
- 4.6 Das Grundwasser darf auf keinen Fall verunreinigt werden. Eine Einleitung von Abwasser ins Erdreich ist verboten.
- 4.7 Die kurzzeitige Nutzung eines Stellplatzes durch Gäste des KCA bzw. seiner Mitglieder ist nach Zustimmung des Bootshauswartes möglich.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Verstöße gegen diese Bootshaus- und Geländeordnung hat der Bootshauswart dem Geschäftsführenden Vorstand vorzutragen. Dieser entscheidet darüber, ob
 1. eine Verwarnung ausgesprochen wird oder :
 2. bei mehrmaligen Verstößen bzw. Nichteinhalten der einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt.

Diese Bootshaus- und Geländeordnung ist von der Mitglieder-Hauptversammlung am 16.03.2024 beschlossen worden.